

# **Gebührensatzung für das Kinderhaus „Arche Noah“ der Gemeinde Rehling**

vom 17. September 2015

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rehling folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kinderhauses „Arche Noah“, Bauernstraße 7, Rehling, Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  1. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in das Kinderhaus angemeldet haben.
  2. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in das Kinderhaus aufgenommen wird,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Bei Änderungen der gebuchten Stundenzahl wird jeweils der höhere Monatsbetrag erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am dritten Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Je nach gebuchter durchschnittlicher täglicher Betreuungszeit werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hortgruppe
bis zu 2 Stunden:	82 Euro	entfällt	56 Euro
bis zu 3 Stunden:	107 Euro	entfällt	61 Euro
bis zu 4 Stunden:	132 Euro	66 Euro	66 Euro
bis zu 5 Stunden:	142 Euro	71 Euro	71 Euro
bis zu 6 Stunden:	152 Euro	76 Euro	76 Euro
bis zu 7 Stunden:	162 Euro	81 Euro	81 Euro
bis zu 8 Stunden:	172 Euro	86 Euro	86 Euro
bis zu 9 Stunden:	182 Euro	91 Euro	91 Euro
bis zu 10 Stunden:	192 Euro	96 Euro	96 Euro.

Ab der zweiten Änderungen der Buchungszeit während des Betreuungsjahres wird eine einmalige Umbuchungsgebühr von 10 EUR erhoben.

- (2) Mit den laufenden Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 7 EUR/monatlich zu entrichten.
- (3) Bei der Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 EUR erhoben. Die Gebühr ist bei ununterbrochenem Besuch der Einrichtung nur einmal fällig, auch wenn verschiedene Einrichtungen besucht werden.
- (4) Für das angebotene Mittagessen beträgt das monatliche Entgelt (mit Ausnahme August) für Krippenkinder 10,00 EUR, für Kindergartenkinder 12,00 EUR und für Schulkinder 15,00 EUR je Wochentag der angemeldeten Inanspruchnahme. Dieses Entgelt wird mit den laufenden Gebühren erhoben. Im Übrigen wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt.
- (5) Für die Ferienbetreuung von Schulkindern über den gebuchten Betreuungsumfang hinaus richtet sich die Gebühr für den betreffenden Kalendermonat (außer August) nach der sich unter Einbeziehung der zusätzlichen Betreuung ergebenden durchschnittlichen Buchungszeit. Im August wird für die Ferienbetreuung eine Gebühr von 5 EUR je Tag erhoben. Wird im August keine Ferienbetreuung in Anspruch genommen, bleibt dieser Monat beitragsfrei.
- (6) Für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bayer. Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz gemäß Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung**

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Einrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 EUR/Monat ermäßigt. Dies gilt nicht für das Mittagessen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2015, außer Kraft.

Rehling, den 21. September 2015  
Gemeinde Rehling

Alfred Rappel  
Erster Bürgermeister

Änderungen:

Mit Wirkung vom 01. September 2017 durch die Erste Änderungssatzung vom 22. Juni 2017